



# STADT WILLICH

---

## DER BÜRGERMEISTER

Herrn  
[REDACTED]

Verwaltungsgebäude St. Bernhard Gymnasium  
Albert-Oetker-Str. 98-102, 47877 Willich-Schiefbahn  
**Briefanschrift:** Stadt Willich, 47875 Willich  
**Geschäftsbereich:** Personenstand und Ordnung  
**AnsprechpartnerIn:** [REDACTED]  
**Zimmer:** [REDACTED] **Telefon:** [REDACTED]  
**E-Mail:** feuerundzivilschutz@stadt-willich.de  
**Fax:** [REDACTED]  
**Mein Zeichen:** I/3-dö. AAO  
**Datum:** 08.03.2023

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist am 06. Februar 2023 bei der Stadt Willich eingegangen.

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Unterlagen/Informationen:

- der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Feuerwehr Willich und
- wann, diese das letzte Mal geändert worden ist.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag auf Übersendung der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Willich lehne ich ab.
- II. Ihren Antrag auf Information bezüglich der letzten Änderung der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Willich wird entsprochen. Die AAO der Feuerwehr Willich wurde zuletzt geändert im Dezember 2019.
- III. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung zu I:

Das Informationsfreiheitsgesetz eröffnet allen natürlichen Personen – also allen Menschen – Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen des Landes NRW vorhandenen Informationen, vgl. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 IFG NRW. Das Recht auf freien Zugang zu amtlichen Informationen gilt nicht uneingeschränkt. Es kann jedoch nur dann verweigert werden, wenn ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt. Das IFG NRW regelt die Ausschlussgründe weitestgehend in den § 6 bis 9 IFG NRW abschließend. Ihr Antrag ist auf Grund des § 6 lit a) IFG NRW abzulehnen. Dort heißt es:

„Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde [...]

TELEFON: 0 21 54 ODER 0 21 56 / 9 49-0  
TELEFAX: 0 21 54 ODER 0 21 56 / 9 49-101  
INTERNET: WWW.STADT-WILLICH.DE  
E-MAIL: INFO@STADT-WILLICH.DE  
SPRECHZEITEN: MO-FR 8.30 - 12.30, MI 14.00 - 17.00 UHR

SPARKASSE KREFELD 042 101 527 BLZ 320 500 00  
IBAN: DE60 3205 0000 0042 1015 27  
BIC/SWIFT-Code: SPKRDE33

VOLKSBANK MÖNCHENGLADBACH EG 427 1348 016 BLZ 310 605 17  
IBAN: DE42 3106 0517 4271 3480 16  
BIC/SWIFT-Code: GENODED1MRB

Die öffentliche Sicherheit schützt die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit, einschließlich der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie Rechtsgüter des Einzelnen wie Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit und Eigentum. Die öffentliche Ordnung meint die Gesamtheit der ungeschriebenen Wertvorstellungen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens angesehen wird. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung liegt vor, wenn sich das Bekanntwerden der Information auf die Tätigkeit einer der in S. 1 lit. a genannten Stellen (Polizei, Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaften, Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs) nachteilig auswirkt.

Nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit staatlicher Stellen sind schon dann gegeben, wenn deren organisatorische Vorkehrungen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört werden und die Arbeit der betroffenen Amtsträger dadurch beeinträchtigt bzw. erschwert wird.

Ihren o.g. Antrag lehne ich daher hinsichtlich der Übersendung der Alarm- und Ausrückeordnung ab, da dessen Bekanntgabe die Aufgabenerfüllung durch die Feuerwehr negativ beeinträchtigen kann und im schlimmsten Fall bei Bekanntwerden der Einsatzwege und -maßnahmen den Einsatz der Feuerwehr erschweren bzw. vereiteln, was mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Anwohner und der Integrität der Infrastruktur einhergehen kann. Weiterhin haben die Entwicklungen der letzten Monate gezeigt, dass Einsatzkräfte immer mehr in den Fokus von Störern geraten und bei ihren Einsätzen gestört und teilweise sogar beleidigt und angegriffen werden.

### **Begründung zu II:**

Die Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Willich wurde zuletzt geändert im Dezember 2019.

Die Information bezüglich der letzten Änderung der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Willich beinhaltet keine sicherheitsrelevanten Informationen. Daher ist die Herausgabe der Information unschädlich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

### **Begründung zu III:**

Die Ablehnung Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach geltend zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis nach § 5 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 13 Abs. 2 IFG NRW:**

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Die Anschrift lautet:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Hausanschrift:

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Postanschrift:

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-999

Email: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

